KAPITEL VIII RECHTSBEHELFE, HAFTUNG UND SANKTIONEN

Artikel 73 Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde	
Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen administrativen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mit dieser Verordnung vereinbar ist.	
2. Einrichtungen, Organisationen oder Verbände, die sich den Schutz der Rechte und Interessen der betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten zum Ziel gesetzt haben und die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet sind, haben das Recht, im Namen einer oder mehrerer betroffenen Personen Beschwerde bei einer mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörde zu erheben, wenn sie der Ansicht sind, dass die einer betroffenen Person aufgrund dieser Verordnung zustehenden Rechte infolge der Verarbeitung personenbezogener Daten verletzt wurden.	
3. Unabhängig von der Beschwerde einer betroffenen Person haben Einrichtungen, Organisationen oder Verbände im Sinne des Absatzes 2 das Recht auf Beschwerde bei einer mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht sind, dass der Schutz personenbezogener Daten verletzt wurde.	Ein "Verbandsbeschwerderecht" sollte als Ausnahme zu dem Grundsatz der individuellen Betroffenheit, der einem jeden Rechtsschutzgesuch zugrunde liegt, nur unter restriktiven Voraussetzungen gewährt werden. Der Ausnahmecharakter kommt jedoch nicht zum Ausdruck. Es soll bereits genügen, dass die Institutionen in Absatz 2 der Ansicht sind, dass eine "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten" vorliegt. Dieser Begriff stellt, anders als Absatz 2 und 3, nicht auf einen Verstoß gegen die Verordnung ab, sondern ist weiter und noch dazu unbestimmt. Hinzu kommt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Aufsichtsbehörden einer Welle von Beschwerdeverfahren ausgesetzt werden, da die Möglichkeit der Beschwerde unabhängig von eigener Betroffenheit zahlreichen Akteure offen steht. Zudem könnten das Verbandsbeschwerderechte dazu führen, dass die betroffene Person ihre Rechte zwar gar nicht verletzt sieht und auch keinerlei Vorgehen gegen eine behördliche Entscheidung wünscht, ein Verband aber dennoch Beschwerde erheben kann. GDV-Vorschlag: Art. 73 Absatz 3 sollte gestrichen werden.
Artikel 74	Art. 73 Absatz 3 Solite gestrichen werden.
Recht auf gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde	
 Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen sie betreffende Entscheidungen einer Aufsichtsbehörde. 	

Mit dieser Vorschrift wird eine im Datenschutzrecht neuartige Verpflichtungsklage eingeführt. Bisher war es lediglich möglich, bei Untätigkeit der Aufsichtsbehörde nach Eingabe einer Beschwerde eine allgemeine Leistungsklage zu erheben. Da dem Betroffenen bereits umfangreiche Rechte gegenüber dem Verarbeiter zustehen, ist nicht erkennbar, dass ein Verpflichtungsbegehren aus Gründen des 2. Jede betroffene Person hat das Recht auf einen effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist. gerichtlichen Rechtsbehelf, um die Aufsichtsbehörde zu verpflichten, im Fall einer Beschwerde tätig zu werden, wenn keine zum GDV-Vorschlag: Schutz ihrer Rechte notwendige Entscheidung ergangen ist oder wenn die Aufsichtsbehörde sie "Jede betroffene Person hat das Recht auf nicht gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b einen gerichtlichen Rechtsbehelf, um die innerhalb von drei Monaten über den Stand oder Aufsichtsbehörde zu verpflichten, im Fall einer das Ergebnis der Beschwerde in Kenntnis gesetzt Beschwerde tätig zu werden, wenn keine zum hat. Schutz ihrer Rechte notwendige Entscheidung ergangen ist oder wenn die Aufsichtsbehörde sie nicht gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat." 3. Für Verfahren gegen eine Aufsichtsbehörde sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat. 4. Eine betroffene Person, die von einer Entscheidung einer Aufsichtsbehörde betroffen ist, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat als dem, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann die Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts ersuchen, in ihrem Namen gegen die zuständige Aufsichtsbehörde in dem anderen Mitgliedstaat Klage zu erheben. 5. Die endgültigen Entscheidungen der Gerichte im Sinne dieses Artikels werden von den Mitgliedstaaten vollstreckt. Artikel 75 Recht auf gerichtlichen Rechtsbehelf gegen für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter Aus dem Wortlaut ist nicht erkennbar, ob das administrative Verfahren eine Art Vorverfahren zu dem gerichtlichen Rechtsbehelf darstellt. Zur Entlastung der Gerichte wäre es sinnvoll, die Zulässigkeit des gerichtlichen Rechtsbehelfs an 1. Jede natürliche Person hat <u>unbeschadet eines</u> erfolgloses und ordnungsgemäßes Vorverfahren nach verfügbaren administrativen Rechtsbehelfs Art. 73 zu knüpfen. einschließlich des Rechts auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 73 das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der GDV-Vorschlag: Ansicht ist, dass die ihr aufgrund dieser Verordnung "Jede natürliche Person hat unbeschadet eines zustehenden Rechte infolge einer nicht verfügbaren administrativen Rechtsbehelfs verordnungskonformen Verarbeitung ihrer einschließlich des Rechts auf Beschwerde bei personenbezogenen Daten verletzt wurden. einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 73 das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund dieser Verordnung zustehenden Rechte infolge einer nicht verordnungskonformen Verarbeitung ihrer

	personenbezogenen Daten verletzt wurden und das Rechtsschutzbegehren zuvor ordnungsgemäß und erfolglos bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 73 geltend gemacht wurde."
	Damit der Gerichtsstand nicht bei sämtlichen Niederlassungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsdatenverarbeiters begründet wird, ist es erforderlich, Einschränkungen vorzunehmen. Soweit der Betroffene nicht den Gerichtsstand seines Aufenthaltsortes wählt, bietet sich der Gerichtsstand der konkreten Rechtsverletzung, alternativ der Gerichtsstand der Hauptniederlassung an.
 Für Klagen gegen einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder gegen einen Auftragsverarbeiter sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der 	Zudem sollte der Gerichtsstand des Aufenthaltsorts in Satz 2 nur für die Ansprüche aus der Verordnung gelten. Soweit derselbe Antrag auf Grundlage desselben Lebenssachverhalts nicht auf Basis dieser Verordnung, sondern auf einer anderen rechtlichen Grundlage (z.B.Vertrag) geltend gemacht wird, sollte diese Vorschrift nicht greifen.
Auftragsverarbeiter eine Niederlassung hat.	GDV-Vorschlag:
Wahlweise können solche Klagen auch bei den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es handelt sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um eine Behörde, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse tätig geworden ist.	"Für Klagen gegen einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder gegen einen Auftragsverarbeiter sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter eine die Niederlassung hat, in der die beanstandete Datenverarbeitung stattgefunden hat, oder in dem sich die Hauptniederlassung des Verarbeitung Verantwortliche oder des Auftragsdatenverarbeiters befindet. Wahlweise können solche Klagen zur Durchsetzung der Rechte aus dieser Verordnung auch bei den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es handelt sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um eine Behörde, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse tätig geworden ist.
3. Ist dieselbe Maßnahme, Entscheidung oder Vorgehensweise Gegenstand des Kohärenzverfahrens gemäß Artikel 58, kann das Gericht das Verfahren, mit dem es befasst wurde, aussetzen, es sei denn, es ist aufgrund der Dringlichkeit des Schutzes der Rechte der betroffenen Person nicht möglich, den Ausgang des Kohärenzverfahrens abzuwarten.	
 Die endgültigen Entscheidungen der Gerichte im Sinne dieses Artikels werden von den Mitgliedstaaten vollstreckt. 	
Artikel 76 Gemeinsame Vorschriften für Gerichtsverfahren	
 Einrichtungen, Organisationen oder Verbände im Sinne des Artikels 73 Absatz 2 haben das Recht, die 	Über Art. 76 Abs. 1 i. V. m. Art. 75 werden Datenschutzverbände zu Sammelklagen berechtigt.

	in Artikel 74 und 75 genannten Rechte im Namen einer oder mehrerer betroffenen Personen wahrzunehmen.	Es ist jedoch kein Rechtsdurchsetzungsdefizit erkennbar, das derartige Klagen rechtfertigt. Das gilt im Datenschutzrecht noch mehr als im Verbraucherschutzrecht. Zur Ahndung möglicher Datenschutzverstöße gibt es – anders als z. B. bei der Überprüfung von AGB – spezielle Datenschutzaufsichtsbehörden, die nach der Verordnung umfangreiche Eingriffsbefugnisse haben. Jeder Betroffene kann sich form- und kostenlos an die Behörden wenden. Nach dem Verordnungsvorschlag soll den Datenschutzbehörden in Art. 76 Abs. 2 sogar eine Klagebefugnis verliehen werden.
		Art. 76 Abs. 1 sollte gestrichen werden.
2.	Jede Aufsichtsbehörde hat das Recht, Klage zu erheben, um die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen oder um einen einheitlichen Schutz der personenbezogenen Daten innerhalb der Union	Der Mehrwert einer behördlichen Klagebefugnis ist nicht erkennbar. Die Behörden haben zur Durchsetzung der Bestimmungen der Verordnung bereits weitgehende Befugnisse nach Art. 53. Die darauf beruhenden behördlichen Maßnahmen sind in der Regel Verwaltungsakte, die mit Bestandskraft zugleich und ohne gerichtliche Entscheidung vollstreckbar sind. Zur Durchsetzung eines einheitlichen Schutzes
	sicherzustellen.	innerhalb der EU steht der Aufsichtsbehörden bereits die Klagebefugnis nach Art. 74 Absatz 4 zu. GDV-Vorschlag:
		Art. 76 Abs. 2 sollte gestrichen werden.
3.	Hat ein zuständiges mitgliedstaatliches Gericht Grund zu der Annahme, dass in einem anderen Mitgliedstaat ein Parallelverfahren anhängig ist, setzt es sich mit dem zuständigen Gericht in diesem anderen Mitgliedstaat in Verbindung, um sich zu vergewissern, ob ein solches Parallelverfahren besteht.	
4.	Betrifft das Parallelverfahren in dem anderen Mitgliedstaat dieselbe Maßnahme, Entscheidung oder Vorgehensweise, kann das Gericht sein Verfahren aussetzen.	
5.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mit den nach innerstaatlichem Recht verfügbaren Klagemöglichkeiten rasch Maßnahmen einschließlich einstweilige Maßnahmen erwirkt werden können, um mutmaßliche Rechtsverletzungen abzustellen und zu verhindern, dass den Betroffenen weiterer Schaden entsteht.	
	ikel 77 ftung und Recht auf Schadenersatz	
1.	Jede Person, der wegen einer rechtswidrigen Verarbeitung oder einer anderen mit dieser Verordnung nicht zu vereinbarenden Handlung ein Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.	

2.	Ist mehr als ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder mehr als ein Auftragsverarbeiter an der Verarbeitung beteiligt, haftet jeder für die Verarbeitung Verantwortliche oder jeder Auftragsverarbeiter gesamtschuldnerisch für den gesamten Schaden.	Es sollte einen Gleichlauf zwischen Haftung und Verantwortlichkeit geben. Der Auftragsdatenverarbeiter handelt nach Art. 26 Absatz 2 (a) nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen. Eine Haftung sollte aber nur dort greifen, wo der Auftragsdatenverarbeiter auch über die Datenverarbeitung entscheidet. Gleiches gilt für die Anordnung einer gesamtschuldnerischen Haftung mehrerer Auftragsdatenverarbeiter. GDV-Vorschlag: "Ist mehr als ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder mehr als ein Auftragsverarbeiter an der Verarbeitung beteiligt, haftet jeder für die Verarbeitung Verantwortliche oder jeder Auftragsverarbeiter gesamtschuldnerisch für den gesamten Schaden.
3.	Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter kann teilweise oder vollständig von dieser Haftung befreit werden, wenn er nachweist, dass ihm der Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, nicht zur Last gelegt werden kann.	
	ikel 78 n ktionen	
1.	Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen die zu ihrer	Grundlage strafrechtlicher Sanktionen sollte das Ausmaß der vorwerfbaren Schuld (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB) sein. Der Strafe liegt zwar auch ein
	Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen; dies gilt auch für den Fall, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche seiner Pflicht zur Benennung eines Vertreters nicht nachgekommen ist. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.	abschreckender Charakter zu Grunde, allerdings sollte dieser nicht vordergründig verfolgt werden. GDV-Vorschlag: "()Die Sanktionen müssen wirksam, und verhältnismäßig und abschreckend sein."
2.	auch für den Fall, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche seiner Pflicht zur Benennung eines Vertreters nicht nachgekommen ist. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und	sollte dieser nicht vordergründig verfolgt werden. GDV-Vorschlag: "()Die Sanktionen müssen wirksam, und